

## **Satzung der Fachhochschule Brandenburg über die Gewährung von Hochschulleis- tungsbezügen (Zulagensatzung - ZulS-FHB)**

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und hauptamtliche Hochschulleitungen im Bereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (Hochschulleistungsbezügeverordnung – HLeistBV) vom 23.03.2005 (GVBl.II S.155) erlässt der Senat der Fachhochschule Brandenburg folgende Zulagensatzung:

### **Präambel**

Mit Hilfe dieser Zulagensatzung gestaltet die Fachhochschule Brandenburg die Professorenbesoldung. Ziele der Satzung sind die Amtsangemessenheit der Professorenbesoldung, die Verlässlichkeit der Besoldung für die Professorenenschaft sowie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen aktueller Leistung und Lebensleistung, auch im Hinblick auf das spätere Ruhegehalt.

### **§ 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Grundsätze und das Verfahren der Vergabe von

- Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen,
- Besonderen Leistungsbezügen,
- Funktions-Leistungsbezügen,
- Forschungs- und Lehrzulagen.

(2) Diese Satzung gilt für Bedienstete der Fachhochschule Brandenburg, die nach den Besoldungsgruppen W2 und W3 der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes besoldet werden. Mit Professoren im Angestelltenverhältnis soll im Arbeitsvertrag vereinbart werden, dass die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes, des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes, der Hochschulleistungsbezügeverordnung und dieser Satzung mit Ausnahme der Bestimmungen über die Ruhegehaltfähigkeit Anwendung finden.

(3) Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen gelten für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Frauen führen die Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.

### **§ 2 Gewährung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen**

(1) Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach den Vorschriften dieser Satzung liegt beim Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Präsident unterrichtet jeweils zum 1. Juni eines jeden Jahres den Senat und die Professorenenschaft in Form einer Übersicht über den zur Verfügung stehenden Vergaberahmen und die für die einzelnen Leistungsbezügearten zur Verfügung stehenden Jahresbeträge. Die Zuordnung des Vergaberahmens auf die einzelnen Leistungsbezügearten bedarf der Zustimmung des Senates.

(3) Zur Vorbereitung von Entscheidungen des Senates wählt dieser einen Ältestenrat als ständige Senatskommission. Diesem gehören aus jedem Fachbereich jeweils ein Hochschullehrer und ein Hochschullehrer als sein Stellvertreter an. Der Senat erlässt für den Ältestenrat eine Geschäftsordnung. Der Präsident gewährt dem Ältestenrat Einsicht in alle zur Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen. Die Mitglieder des Ältestenrates sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl schon mindestens zehn Jahre als Professor an der Fachhochschule Brandenburg tätig gewesen sein. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Ältestenrat und im Dekanat oder im Präsidium ist unvereinbar.

(4) Der Ältestenrat berät den Präsidenten in allen Fragen der Vergabe von Leistungsbezügen. Alle Entscheidungen bezüglich des Verfahrens und der Verfahrensschritte sind einvernehmlich zu treffen. Auf Antrag des von einer individuellen Entscheidung Betroffenen berät der Ältestenrat auch diesen und nimmt mit dessen Einverständnis empfehlend Stellung. Die Stellungnahme ergeht in der Regel nach gemeinsamer Beratung mit dem Präsidenten.

(5) Der Kanzler oder der für die Leitung der Verwaltung zuständige Vizepräsident wirkt in Fragen des Haushaltes beratend mit und bereitet die Entscheidungen vor. § 9 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(6) Alle Entscheidungen einschließlich der Erklärungen zur Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen sind mit der jeweils maßgeblichen Begründung aktenkundig zu machen.

### **§ 3 Berufungs-Leistungsbezüge**

(1) Anlässlich der Berufungsverhandlungen können Berufungs-Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für die Hochschule zu gewinnen. Die zu Berufenden sollen ihre Gehaltsvorstellungen mit entsprechender Begründung schriftlich abgeben.

(2) Berufungs-Leistungsbezüge werden in der Regel auf der Grundlage einer Zielvereinbarung gewährt. Bei der Entscheidung sind insbesondere

- die individuelle Qualifikation / Reputation,
- vorliegende Evaluationsergebnisse,
- die Bewerberlage,
- die Arbeitsmarktsituation im jeweiligen Fach und
- das besondere Gewinnungsinteresse der Hochschule / des Fachbereiches

zu berücksichtigen.

(3) Die Entscheidung ergeht auf Vorschlag des Dekans. Der Vorschlag ist schriftlich einzureichen und muss die antragsbegründenden Tatsachen mitteilen sowie die entsprechenden Nachweise enthalten.

(4) Werden Berufungs-Leistungsbezüge gewährt, so soll sich deren Höhe an den Beträgen der Anlage 1 orientieren, wobei das Lebensalter des zu Berufenden nicht allein ausschlaggebend ist. Der Senat prüft regelmäßig, mindestens aber alle drei Jahre, ob und inwieweit die Beträge der Tabelle 1 der allgemeinen Entwicklung angepasst werden müssen.

#### § 4 Bleibe-Leistungsbezüge

Anlässlich von Bleibe-Verhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, um einen Hochschullehrer zum Verbleiben an der Fachhochschule Brandenburg zu veranlassen. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt die Vorlage eines Rufes an eine andere Hochschule oder des Einstellungsangebotes eines anderen Arbeitgebers voraus. § 3 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

#### § 5 Besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge können gewährt werden aufgrund besonderer Leistungen

- in der Lehre,
- in der Forschung und Entwicklung,
- in der Weiterbildung,
- in der Nachwuchsförderung,
- in der Kunst.

(2) Mindestens 25 % des Gesamtbetrages der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) sollen auf besondere Leistungsbezüge entfallen.

(3) Ein Bewertungsverfahren zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge wird in der Regel alle drei Jahre jeweils zum 31. Oktober personenbezogen auf Antrag eines Professors oder von Amts

wegen durchgeführt. Anträge müssen der Hochschulleitung bis spätestens 30. September mit Wirkung für das Folgejahr vorliegen und einen ausführlichen Selbstbericht über die für besondere Leistungsbezüge relevanten Tätigkeiten der letzten drei Jahre enthalten. Eine Entscheidung erfolgt bis spätestens 31. Dezember des selben Jahres. Verspätet eingegangene Anträge werden für das Folgejahr berücksichtigt.

Ungeachtet des dreijährlichen Turnus kann jeder Professor aber auch zu jedem anderen Zeitpunkt einen Antrag auf eine persönliche Zielvereinbarung stellen, um besondere Leistungsbezüge zu erhalten. Über die persönliche Zielvereinbarung ist innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung zu entscheiden. Wiederholte Zielvereinbarungen sind zulässig.

(4) Besondere Leistungsbezüge werden als einmalige oder als monatliche Zulagen in Stufen von je 100 € vergeben. Die Hochschulleitung veröffentlicht hochschulintern bis zum 1. Juni des letzten Jahres des Bewertungszeitraumes, wie viele Leistungsstufen in der laufenden Bewertungsrunde vergeben werden können.

(5) Die Hochschulleitung holt eine Stellungnahme des Dekans ein, zu deren Abgabe dieser verpflichtet ist. Die Stellungnahme enthält Angaben zur

Mehrjährigkeit der erbrachten besonderen Leistungen,

- Überdurchschnittlichkeit der erbrachten Leistungen,
- Lehr- und Forschungsevaluation hinsichtlich des Antragstellers,
- Mitwirkung des Antragstellers an der Erfüllung von Zielvereinbarungen.

(6) Als Entscheidungsgründe für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge können insbesondere herangezogen werden:

- Ergebnisse der Lehrevaluation,
- Mitwirkung an der Erfüllung von Zielvereinbarungen,
- Curriculumentwicklung,
- Entwicklung neuer Studiengänge,
- Innovative Lehre,
- Preise für herausragende Lehre,
- Lehrleistung über die Regellehrverpflichtung hinaus,
- Überdurchschnittliche Belastung durch prüfungsbezogene Tätigkeit,
- Besondere Betreuungsleistungen (Diplomanden etc.),
- Schulkoperationen,
- Internationalisierung in der Forschung und Entwicklung,
- Forschungsevaluation,
- Mitwirkung an der Erfüllung von Zielvereinbarungen,

- Publikationen,
- Patente und Transferleistungen,
- Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
- Einwerbung von Fördermitteln für die Hochschule in erheblichem Umfang,
- Preise für herausragende Forschung und Entwicklung,
- Internationalisierung in der Weiterbildung,
- Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote,
- Lehrleistung in der Weiterbildung über die Regellehrverpflichtung hinaus in der Nachwuchsförderung,
- Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
- Betreuung von Promovenden.

(7) Leistungen, die durch Deputatsreduktionen abgegolten sind, können besondere Leistungsbezüge nicht begründen. Leistungen außerhalb des Hauptamtes sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unentgeltlich erbracht wurden und auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung von Dienstvorgesetzten erfolgten. Die Einbringung von Drittmitteln ist nur zu berücksichtigen, wenn dafür keine Forschungs- oder Lehrzulage gewährt wird.

## § 6 Beurteilungskriterien

(1) Bei der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen sollen das Hochschulprofil, der gültige Hochschulentwicklungsplan sowie das Niveau und die Tragweite der ihr zu Grunde gelegten Leistungen Berücksichtigung finden.

(2) Der Faktor der Tragweite soll den Wirkungsgrad der Leistungen über die Person des Begünstigten hinaus würdigen und ist aufsteigend gestaffelt nach Leistungen für:

- die Studierenden / die Mitarbeiter,
- den Fachbereich,
- die Fachhochschule Brandenburg,
- das Fachgebiet in Lehre, Forschung und Technologietransfer,
- die Region,
- das Land Brandenburg,
- die nationale und internationale Ebene.

(3) Im Falle eines Wechsels von einer Besoldungsgruppe C in eine Besoldungsgruppe W sollen die bisherigen Leistungen des Professors von Amtes wegen angemessen gewürdigt werden. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Bei erheblichem, nicht nur vorübergehendem Leistungsabfall kann die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen widerrufen werden. Ein entsprechendes Verfahren kann auf Antrag des Dekans eingeleitet werden. Der Antrag muss eine

Stellungnahme enthalten, in der alle notwendigen Angaben zur

- Mehrjährigkeit der erbrachten Leistungen (verteilt über einen Zeitraum von sechs Jahren),
- Unterdurchschnittlichkeit der erbrachten Leistungen (Gesamtleistung des betreffenden Professors im Vergleich mit allen anderen Professoren des Fachbereiches),
- Lehr- und Forschungsevaluation,
- Mitwirkung an der Erfüllung von Zielvereinbarungen

aufgeführt und nachgewiesen sind. Die Verfahrensgrundsätze über die Gewährung von Leistungsbezügen gelten entsprechend.

## § 7 Funktions-Leistungsbezüge

(1) Funktions-Leistungsbezüge werden auf Vorschlag des Dekans als monatliche Pauschalbeträge für die Dauer der Amtsausübung gewährt.

(2) Funktions-Leistungsbezüge werden nur gewährt, soweit für die Funktion keine Lehrdeputatsermäßigung in Anspruch genommen wird. Der Pauschalbetrag beträgt pro LVS einer möglichen Lehrdeputatsermäßigung 85 € monatlich.

(3) Dekane erhalten über die nach der Lehrverpflichtungsverordnung vorgesehene Abminderung ihres Lehrdeputates hinaus eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 7 % des Grundgehalts der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3. Die Funktionszulage nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht teil.

## § 8 Forschungs- und Lehrzulage

(1) Auf Antrag und nach Anhörung des Dekans kann Hochschullehrern, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschulen einwerben und diese Vorhaben durchführen, für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen hat.

(2) Forschungs- und Lehrzulagen dürfen jährlich 100 % des Jahresgrundgehaltes des Hochschullehrers nicht überschreiten. Lehr- oder Forschungstätigkeiten, für die eine Zulage nach § 5 dieser Satzung gezahlt wird, sind zusätzlich zum Lehrdeputat nach der Lehrverpflichtungsverordnung zu leisten.

## § 9 Befristungen

(1) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet gewährt werden.

(2) Die erstmalige Befristung besonderer Leistungsbezüge beträgt drei Jahre. Die Befristung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen soll sich an diesem Zeitrahmen orientieren.

(3) Eine erneut auf drei Jahre befristete Gewährung besonderer Leistungsbezüge kann spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung formlos beantragt werden. Die Befristung beträgt fünf Jahre, sofern die besonderen Leistungsbezüge zuvor schon mindestens zweimal gewährt wurden.

Wurden besondere Leistungsbezüge aufgrund einer Zielvereinbarung gewährt, so wird dem Antrag gefolgt, wenn den Anforderungen der Zielvereinbarung entsprochen wurde und zu erwarten ist, dass sie auch weiterhin erfüllt werden.

(4) Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Aufgabenwahrnehmung gewährt.

### § 10 Besoldungsanpassungen

Leistungsbezüge, die unbefristet gewährt wurden, nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

### § 11 Ruhegehaltfähigkeit

(1) Unbefristet gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sind unter der Maßgabe des § 33 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig, soweit sie mindestens drei Jahre lang bezogen wurden.

(2) Befristet gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge können, sofern sie jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden, zusammen mit unbefristeten auf Antrag bis zu 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen wird der für den Beamten günstigste Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(3) Im Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung können Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge in Einzelfall abweichend von Abs. 1 auf der Grundlage von § 2a des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes mit höheren Vomhundertsätzen für ruhegehaltfähig erklärt werden.

### § 12 Berichtspflicht

(1) Der Präsident berichtet dem zuständigen Mitglied der Landesregierung zum 1. April eines jeden Jahres schriftlich über die Verteilung der Leistungsbezüge des Vorjahres auf die Berufungs- und

bezüge des Vorjahres auf die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge, besondere Leistungsbezüge und Funktionsleistungsbezüge.

(2) Er gibt den Bericht dem Senat im Interesse der Transparenz und der Akzeptanz des Verfahrens vor der Berichterstattung zur Kenntnis und informiert diesen über die im Berichtszeitraum auf der Grundlage dieser Satzung getroffenen Entscheidungen und deren Begründung, insbesondere (in anonymisierter Form) über die für oder gegen eine Zulagengewährung oder eine Ruhegehalterklärung verwendeten Kriterien sowie über im Einzelfall ggf. abweichende Voten des Ältestenrates.

### § 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Satzung über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen vom 27.09.2005 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg S. 1235) außer Kraft.

Die Zulagensatzung wird spätestens fünf Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten durch den Senat evaluiert.

Brandenburg an der Havel, 28.06.2006

gez. Prof. Dr. Franz-Henning Schröder  
Vorsitzender des Senates

**Anlage:** Anlage 1 zur ZulS-FHB

## Anlage 1

zur **Zulagensatzung (ZulS-FHB)**

Betrag des monatlichen Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezuges in Euro

Lebensalter	bis 37	39	41	43	45	47	51	53	ab 55
Leistungsbe- zug	0,00	100,00	200,00	300,00	400,00	500,00	600,00	700,00	770,00